



# SATZUNG

## GESCHÄFTSORDNUNGEN



**DIE DEUTSCHE  
BAUINDUSTRIE**

**Satzung des Hauptverbandes**

**Geschäftsordnung des Präsidiums**

**Geschäftsordnung des  
Wirtschaftspolitischen Hauptausschusses**

**Geschäftsordnung der  
Sozialpolitischen Vertretung**

**Geschäftsordnung des  
Hauptausschusses Technik**

**Geschäftsordnung für die  
Bundesfachabteilungen**



**DIE DEUTSCHE  
BAUINDUSTRIE**

Herausgegeben vom  
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.  
Berlin, 5/2006

# Inhalt

Satzung des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e. V.	5
Geschäftsordnung des Präsidiums des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e. V.	21
Geschäftsordnung des Wirtschaftspolitischen Hauptausschusses des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e. V.	23
Geschäftsordnung der Sozialpolitischen Vertretung des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e. V.	27
Geschäftsordnung des Hauptausschusses Technik des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e.V.	33
Geschäftsordnung für die Bundesfachabteilungen des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e. V.	39



# Satzung Hauptverband

**Satzung des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e.V.;** beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 21. Juli 1976 in Frankfurt am Main, zuletzt geändert am 15. Juni 2005 in Berlin.

## § 1 Allgemeines

1. Der Verein führt den Namen "Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V."
2. Sein Sitz ist Berlin.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Hauptverbandes

1. Der Hauptverband ist als Zusammenschluss der bauindustriellen Landesverbände die Spitzenorganisation der Bauindustrie in Deutschland.

Als Unternehmensverband ist er gleichzeitig Wirtschaftsverband, Arbeitgeberverband und Fachverband für Technik.

Der Hauptverband hat die Interessen seiner Mitglieder, insbesondere in wirtschaftspolitischer, sozialpolitischer und fachlicher Hinsicht zu vertreten und zu fördern.

2. Der Hauptverband hat die Belange der Bauindustrie überall dort wahrzunehmen, wo das Gesamtinteresse der Bauindustrie zu vertreten ist, insbesondere gegenüber den Bundesbehörden und sonstigen überregionalen Körperschaften.

Der Hauptverband kann in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder überregionaler Bedeutung die von den Landesverbänden einzuhaltende Linie festlegen.

In dringenden Fällen dieser Art kann der Hauptverband nach Abstimmung mit den Belangen des zuständigen Landesverbandes und unter dessen Beteiligung auch in regionalen Angelegenheiten tätig werden.

Der Hauptverband hat das Recht, Tarifverträge abzuschließen, soweit es sich um überregionale Rahmenregelungen handelt. Lohntarifverhandlungen führt der Hauptverband in Vollmacht der Landesverbände, soweit diese erteilt wird.

Der Hauptverband hat den Austausch wirtschaftspolitischer, sozialpolitischer, technikpolitischer und fachlicher Informationen mit den Landesverbänden und den ihnen angeschlossenen Unternehmen zu fördern und sie in allen Angelegenheiten zu unterrichten und zu beraten, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

3. Der Hauptverband tritt in überregionalen Angelegenheiten mit Unternehmen, die Niederlassungen im Bereich mehrerer Landesverbände haben und deren Mitglieder sind, unmittelbar in Verbindung. Er kann in überregionalen Angelegenheiten auch mit anderen Unternehmen in Verbindung treten. Der Hauptverband wird die Landesverbände, deren Interessen berührt werden, in allen Fällen unterrichten.
4. Der Hauptverband darf keine auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtete Tätigkeit ausüben.

### **§ 3** **Mitgliedschaft**

#### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, die der Annahme durch die Mitgliederversammlung des Hauptverbandes bedarf.

- a) Ordentliche Mitglieder des Hauptverbandes können die in Deutschland bestehenden Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände der Bauindustrie (Landesverbände) sein.
- b) Außerordentliche Mitglieder des Hauptverbandes können alle anderen Zusammenschlüsse sein, die Bezug zur Bauindustrie haben.

#### 2. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft kann durch Einschreibebrief an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Schluss des Geschäftsjahres gekündigt werden.
- b) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

- c) Ein Mitglied kann durch das Präsidium ausgeschlossen werden:
1. bei grober Verletzung der Satzung.
  2. bei Nichtzahlung der beschlossenen Beiträge trotz zweimaliger Mahnung.

Gegen den Beschluss des Präsidiums kann das ausgeschlossene Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

- d) Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das Mitglied nicht seiner etwa noch ausstehenden Verpflichtungen gegenüber dem Hauptverband und gibt ihm keinen Anspruch auf dessen Vermögen.

## § 4

### Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben in allen die Bauwirtschaft betreffenden Angelegenheiten Anspruch auf Rat, Hilfe und Unterrichtung durch den Hauptverband.
2. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an das Präsidium und an die Mitgliederversammlung zu stellen.
3. Ein Mitglied kann verlangen, an der Vertretung von Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Hauptverbandes fallen, beteiligt zu werden, wenn besondere regionale Belange dies erforderlich erscheinen lassen, insbesondere wenn ein Widerspruch zwischen den Interessen der Bauindustrie eines Landes und denjenigen der übrigen Länder besteht.

In solchen Fällen kann das Mitglied seine besonderen Interessen unter Federführung des Hauptverbandes selbst vertreten.

## § 5

### Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten, Entscheidungen, die vom Hauptverband in Übereinstimmung mit der Satzung getroffen sind, zu befolgen und keine Maßnahmen zu treffen oder Empfehlungen auszusprechen, die hiermit in Widerspruch stehen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Hauptverband zur Erfüllung seiner Aufgaben jede mögliche Unterstützung zu gewähren und ihm die zur Förderung der gemeinsamen Interessen benötigten Informationen zu liefern.
3. Die Mitglieder beschränken sich in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder überregionaler Bedeutung, die in den Zuständigkeitsbereich des Hauptverbandes fallen, auf die Tätigkeit nach Maßgabe des § 4 Nr. 3.

## § 6

### Organe des Hauptverbandes

1. Die Organe des Hauptverbandes sind:
  - a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
  - b) das Präsidium (§ 8)
  - c) der Wirtschaftspolitische Hauptausschuss (§ 9)
  - d) die Sozialpolitische Vertretung (§ 10)
  - e) der Hauptausschuss Technik (§ 11)
  - f) die Bundesfachabteilungen (§ 12).
2. Über jede von einem Organ des Hauptverbandes abgehaltene Sitzung ist ein Protokoll zu führen, vom Leiter der Sitzung sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Über Sitzungen des Präsidiums werden den Mitgliedern lediglich Ergebnisprotokolle zugeleitet.
3. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, soweit nicht die Mitgliederversammlung anderes beschließt. Die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder der Organe beträgt vier Jahre; sie bleiben im Amt, bis die Neuwahl stattgefunden hat.
4. Die Mitglieder der Organe und die Teilnehmer an den Sitzungen der Organe des Hauptverbandes sind verpflichtet, über vertrauliche Informationen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit erhalten, während und nach ihrer Amtszeit Stillschweigen zu bewahren.
5. Die Geschäftsführer der Mitglieder des Hauptverbandes und der Bundesfachabteilungen sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen sowie an den Sitzungen des Wirtschaftspolitischen Hauptausschusses, der Sozialpolitischen Ver-

tretung, des Hauptausschusses Technik, der BFA-Konferenz, der Bundesfachabteilungen und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

## § 7

### Die Mitgliederversammlung

#### A. Zusammensetzung und Stimmrecht

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Delegierten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie der Bundesfachabteilungen zusammen.
2. Die Zahl der Delegierten der ordentlichen Mitglieder und deren Stimmen berechnet sich nach der Summe der Beiträge, die der jeweilige Landesverband auf Grundlage der Beitragsordnung (§ 16) für das der Mitgliederversammlung vorausgegangene Kalenderjahr dem Hauptverband entrichtet hat.

Bis zu einer Beitragssumme von 50.000,- EURO wird eine Stimme gewährt; jede weiteren angefangenen 50.000,- EURO ergeben jeweils eine weitere Stimme.

Bis zu einer Beitragssumme von 250.000,- EURO kann jedes ordentliche Mitglied bis zu zwei Delegierte stellen. Jede weiteren angefangenen 150.000,- EURO Beitragssumme berechtigen zur Entsendung eines weiteren Delegierten.

3. Außerordentliche Mitglieder haben je einen Delegierten mit jeweils einer Stimme.
4. Die Bundesfachabteilungen haben mit je einem Delegierten beratende Stimme.

#### B. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung in Grundsatzfragen (§ 2)
- b) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern (§ 3)
- c) Wahl des Präsidenten (§ 8 A)
- d) Errichtung von Bundesfachabteilungen beim Hauptverband (§ 12)
- e) Erlass der Beitragsordnung (§ 16)
- f) Genehmigung des Haushaltsplans und Festsetzung der Beiträge (§ 16)

- g) Wahl der Rechnungsprüfer (§ 17)
- h) Genehmigung des Jahresabschlusses
- i) Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Hauptverbandes (§ 18).

### **C. Einberufung und Beschlussfassung**

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen mindestens einmal jährlich stattfinden.
2. Der Präsident kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.  
Er muss sie einberufen, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder oder mindestens drei ordentliche Mitglieder des Hauptverbandes dies verlangen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen schriftlich erfolgen. Diese Frist gilt nicht bei Beschlussfassungen im Rahmen von Tarifverhandlungen.

Über nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn die Delegierten mit einfacher Stimmenmehrheit (Nr. 5) dies beschließen. Satz 3 gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Hauptverbandes.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder des Hauptverbandes anwesend oder vertreten sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist die Versammlung innerhalb von sechs Wochen mit der gleichen Tagesordnung erneut einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Erforderlich ist die Zustimmung von mindestens vier ordentlichen Mitgliedern des Hauptverbandes.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Zur Wahl des Präsidenten (§ 8 A Nr. 3) ist die absolute, zur Abänderung der Satzung und zur Auflösung des Hauptverbandes eine Dreiviertel-Mehrheit, zum Beschluss der Beitragsordnung (§ 16) sowie zum Beschluss der Beitragshöhe eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen der Mitglieder des Hauptverbandes erforderlich. Kommt keine Einigung über eine neue Beitragsordnung oder Beitragshöhe zustande, so gilt die alte Beitragsordnung und/oder Beitragshöhe unverändert weiter.
7. Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung. In anderen Fällen entscheidet der Präsident über die Art der Abstimmung, wenn nicht die Versammlung selbst das Verfahren bestimmt.

## **§ 8** **Das Präsidium**

### **A. Zusammensetzung des Präsidiums**

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten und sechs weiteren Präsidiumsmitgliedern.

Aus dem Kreis des Präsidiums wird ein Schatzmeister bestimmt.

Der Präsident und die Vizepräsidenten sind jeder für sich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Hauptverband gerichtlich und außergerichtlich und sind an die Beschlüsse des Präsidiums und der Mitgliederversammlung gebunden.

Ein Wechsel in der Stellvertretung des Präsidenten findet zwischen den Vizepräsidenten jeweils im Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

2. Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums sowie der Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
3. Der Präsident ist auf Vorschlag eines Mitglieds des Hauptverbandes mit absoluter Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen in einem besonderen Wahlgang zu wählen. Erreicht bei der Wahl für das Präsidentenamt keiner der vorgeschlagenen Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl ein weiterer Wahlgang statt. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit.

4. Die Vizepräsidenten sind die vom Wirtschaftspolitischen Hauptausschuss, von der Sozialpolitischen Vertretung sowie vom Hauptausschuss Technik zu wählenden jeweiligen Vorsitzenden dieser Organe.
5. Die weiteren sechs Präsidiumsmitglieder benennen die ordentlichen Mitglieder des Hauptverbandes wie folgt:
  - a) Region Mitte (Hessen-Thüringen)
  - b) Region Nord (Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen-Bremen, Schleswig-Holstein)
  - c) Region Ost (Berlin-Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt)
  - d) Region Süd (Bayern)
  - e) Region Süd-West (Nordbaden, Rheinland-Pfalz, Saarland, Südbaden, Württemberg)
  - f) Region West (Nordrhein-Westfalen)

je ein Präsidiumsmitglied sowie ein -bei dessen Verhinderung teilnahmeberechtigtes- stellvertretendes Präsidiumsmitglied, für dessen Vertretung ein weiteres stellvertretendes Präsidiumsmitglied benannt werden kann.

6. Die Präsidiumsmitglieder sollen in leitender Funktion innerhalb eines bauindustriellen Unternehmens tätig sein.
7. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl bzw. Ersatzbenennung für den Rest der Wahlperiode.
8. Wiederwahl bzw. erneute Benennung sind zulässig.
9. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ein Nachfolger das Amt angetreten hat.
10. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **B. Aufgaben des Präsidiums**

1. Das Präsidium bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit (§ 2), soweit hierfür nicht Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorliegen. Es kann auch die Entscheidung über wichtige Einzelfragen an sich ziehen. Es überwacht die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der übrigen Organe (§ 6 Nr. 1 c bis f) und der besonderen Ausschüsse (§ 13).

2. Das Präsidium hat das Vermögen des Hauptverbandes zu verwalten und die Jahresrechnung und den Voranschlag aufzustellen.  
Das Präsidium kann eine Wahlordnung erlassen.
3. Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung und Beratung Ausschüsse bilden.

### **C. Einberufung und Beschlussfassung des Präsidiums**

1. Das Präsidium tritt in von ihm zu bestimmenden Zeitabständen zusammen. Der Präsident kann das Präsidium nach Bedarf einberufen.  
Er muss es einberufen, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder dies beantragen.
2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Präsidiumsmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Verhinderte Präsidiumsmitglieder/Stellvertreter können ihr Stimmrecht schriftlich auf ein anwesendes Präsidiumsmitglied/Stellvertreter übertragen. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit (§ 7 Nr. 5); bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

## **§ 9**

### **Der Wirtschaftspolitische Hauptausschuss**

1. Der Wirtschaftspolitische Hauptausschuss übernimmt die wirtschaftspolitischen Aufgaben des Hauptverbandes, die ihm das Präsidium aufgrund seiner Richtlinienkompetenz überträgt (§ 8 B Nr. 1 Satz 1) und berät das Präsidium in wirtschaftspolitischen Fragen.
2. Das Präsidium kann Beschlüsse des Wirtschaftspolitischen Hauptausschusses, denen es nicht zustimmt, zur nochmaligen Beratung an ihn zurückverweisen. Danach entscheidet das Präsidium endgültig.
3. In den Wirtschaftspolitischen Hauptausschuss entsendet jede in § 8 A Nr. 5 für ordentliche Mitglieder benannte Region zwei, jedes außerordentliche Mitglied einen und die BFA-Konferenz zwei Delegierte.
4. Als Vorstand wählt der Wirtschaftspolitische Hauptausschuss in geheimer Abstimmung einen Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Vorstandsmitglieder. Der Vorstand soll die Regionen repräsentieren.

Der Vorsitzende des Wirtschaftspolitischen Hauptausschusses ist in dieser Eigenschaft Präsidiumsmitglied und Vizepräsident des Hauptverbandes (§ 8 A Nr. 4).

5. Der Wirtschaftspolitische Hauptausschuss hat das Recht, Anträge an das Präsidium zu stellen.
6. Der Wirtschaftspolitische Hauptausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 10

### Die Sozialpolitische Vertretung

1. Die Sozialpolitische Vertretung übernimmt die sozialpolitischen und tarifpolitischen Aufgaben des Hauptverbandes, die ihr das Präsidium aufgrund seiner Richtlinienkompetenz überträgt (§ 8 B Nr. 1 Satz 1) und berät das Präsidium in sozialpolitischen Fragen.
2. Tarifverhandlungen (§ 2 Nr. 2 Abs. 4) führt der Hauptverband durch eine Delegation der Sozialpolitischen Vertretung.
3. Das Präsidium kann Beschlüsse der Sozialpolitischen Vertretung, denen es nicht zustimmt, zur nochmaligen Beratung an sie zurückverweisen. Danach entscheidet das Präsidium endgültig.
4. In die Sozialpolitische Vertretung entsendet jede in § 8 A Nr. 5 für ordentliche Mitglieder benannte Region drei, jedes außerordentliche Mitglied einen und die BFA-Konferenz zwei Delegierte.
5. Als Vorstand wählt die Sozialpolitische Vertretung in geheimer Abstimmung einen Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Vorstandsmitglieder. Der Vorstand soll die Regionen repräsentieren. Der Vorsitzende der Sozialpolitischen Vertretung ist in dieser Eigenschaft Präsidiumsmitglied und Vizepräsident des Hauptverbandes (§ 8 A Nr. 4).
6. Die Sozialpolitische Vertretung hat das Recht, Anträge an das Präsidium zu stellen.
7. Die Sozialpolitische Vertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 11**

### **Der Hauptausschuss Technik**

1. Der Hauptausschuss Technik übernimmt die Koordinierung technikalitischer und technischer Aufgaben des Hauptverbandes, die ihm das Präsidium aufgrund seiner Richtlinienkompetenz überträgt (§ 8 B Nr. 1 Satz 1) und berät das Präsidium in technikalitischen und technischen Fragen.
2. Das Präsidium kann Beschlüsse des Hauptausschusses Technik, denen es nicht zustimmt, zur nochmaligen Beratung an ihn zurückverweisen. Danach entscheidet das Präsidium endgültig.
3. In den Hauptausschuss Technik entsendet jede in § 8 A Nr. 5 für ordentliche Mitglieder benannte Region zwei, jedes außerordentliche Mitglied einen und die BFA-Konferenz vier Delegierte.
4. Als Vorstand wählt der Hauptausschuss Technik -vorbehaltlich Absatz 2- in geheimer Abstimmung einen Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Vorstandsmitglieder. Der Vorstand soll die Regionen repräsentieren. Der Vorsitzende des Hauptausschusses Technik ist in dieser Eigenschaft Präsidiumsmitglied und Vizepräsident des Hauptverbandes (§ 8 A Nr. 4).  
Der Vorsitzende der BFA-Konferenz (§ 12 Nr. 9) ist in dieser Eigenschaft einer der stellvertretenden Vorsitzenden, der stellvertretende Vorsitzende der BFA-Konferenz (§ 12 Nr. 9) eines der weiteren Vorstandsmitglieder des Hauptausschusses Technik.
5. Der Hauptausschuss Technik hat das Recht, Anträge an das Präsidium zu stellen.
6. Der Hauptausschuss Technik gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 12**

### **Die Bundesfachabteilungen**

1. Zur Vertretung der fachlichen Interessen der Bauindustrieunternehmen kann für jede Fachrichtung eine Bundesfachabteilung beim Hauptverband errichtet werden. Bei Fachrichtungen, deren Unternehmenszahl besonders groß ist, können mehrere Bundesfachabteilungen nach wirtschaftlichen Merkmalen errichtet werden.

2. Neue Bundesfachabteilungen errichtet die Mitgliederversammlung des Hauptverbandes.

Sofern die Errichtung einer Bundesfachabteilung mit Rücksicht auf eine zu geringe Zahl in Betracht kommender Unternehmen untunlich erscheint, kann die Mitgliederversammlung statt dessen bei bestehenden Bundesfachabteilungen Bundesarbeitskreise errichten.

3. Bundesfachabteilungen, die auf Landesfachabteilungen aufgebaut sind, bestehen aus deren Vertretern. Bei Bundesfachabteilungen ohne regionalen Unterbau bilden die in ihnen zusammengeschlossenen Mitgliedsunternehmen der Landesverbände die Bundesfachabteilung. Ein Unternehmen kann mehreren Bundesfachabteilungen angehören.
4. Die Bundesfachabteilungen haben das Recht, Anträge an das Präsidium und an die Mitgliederversammlung zu stellen.
5. Als Vorstand wählt jede Bundesfachabteilung einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter sowie weitere Vorstandsmitglieder. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, sofern die Sitzungsteilnehmer nicht etwas anderes beschließen.
6. Die Tätigkeit der Bundesfachabteilungen unterliegt der Aufsicht des Präsidiums des Hauptverbandes. Die Beschlüsse der Bundesfachabteilungen sind, soweit es sich nicht um Spezialfragen der jeweiligen Fachrichtung handelt, erst nach Billigung durch das Präsidium des Hauptverbandes bindend.
7. Das Präsidium des Hauptverbandes stellt eine Geschäftsordnung für die Bundesfachabteilungen auf.
8. Die Vorsitzenden der Bundesfachabteilungen sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen sowie an den Sitzungen des Wirtschaftspolitischen Hauptausschusses, der Sozialpolitischen Vertretung und des Hauptausschusses Technik mit beratender Stimme teilzunehmen.
9. Die gemeinsamen Interessen der Bundesfachabteilungen werden in der Konferenz der Vorsitzenden der Bundesfachabteilungen – BFA-Konferenz – wahrgenommen.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der BFA-Konferenz sowie die Vertreter der BFA-Konferenz im Wirtschaftspolitischen Hauptausschuss

(§ 9 Nr. 3), in der Sozialpolitischen Vertretung (§ 10 Nr. 4) und im Hauptausschuss Technik (§ 11 Nr. 3) werden von der BFA-Konferenz in geheimer Abstimmung gewählt. Der Vorsitzende der BFA-Konferenz ist in dieser Eigenschaft stellvertretender Vorsitzender des Hauptausschusses Technik, sein Stellvertreter Vorstandmitglied des Hauptausschusses Technik (§ 11 Nr. 4).

## **§ 13** **Besondere Ausschüsse**

1. Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten, die sich weder Wirtschaftspolitischem Hauptausschuss, Sozialpolitischer Vertretung, Hauptausschuss Technik noch Bundesfachabteilungen zuordnen lassen, können besondere Ausschüsse gebildet werden.

Das Präsidium errichtet die besonderen Ausschüsse und beaufsichtigt deren Tätigkeit.

Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen seiner Zustimmung.

Für die Tätigkeit der besonderen Ausschüsse gilt § 6 Nr. 2 bis 4 entsprechend.

## **§ 14** **Die Hauptgeschäftsführung**

1. Das Präsidium beruft einen hauptamtlichen Geschäftsführer.
2. Der Hauptgeschäftsführer ist dem Präsidium des Hauptverbandes für die Führung der Geschäfte verantwortlich und hat dessen Beschlüsse in dessen Auftrag durchzuführen. Er oder sein von ihm aus dem Bereich der Geschäftsführung zu bestellender Vertreter nimmt an den Sitzungen der Organe und der Ausschüsse des Hauptverbandes mit beratender Stimme teil. Ergeben sich Bedenken gegen beabsichtigte Beschlüsse, so hat der Hauptgeschäftsführer das Präsidium zu unterrichten.
3. Dem Hauptgeschäftsführer obliegt die Anstellung und Entlassung des Personals des Hauptverbandes im Rahmen des Haushaltsplanes, bei den leitenden Angestellten bedarf die Regelung der vertraglichen Beziehung der Zustimmung des Präsidenten.

4. Alle Mitglieder der Geschäftsführung haben hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB.
5. Der Hauptgeschäftsführer erlässt mit Genehmigung des Präsidiums eine Geschäftsordnung.

## **§ 15**

### **Ehrenmitgliedschaft**

1. Auf Vorschlag des Präsidiums können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen, die sich durch ehrenamtliche Tätigkeit in den bauindustriellen Organisationen um die Bauwirtschaft besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Das Präsidium kann der Mitgliederversammlung auch vorschlagen, einen Präsidenten zum Ehrenpräsidenten des Hauptverbandes zu ernennen. Der Ehrenpräsident hat das Recht, an allen Sitzungen der Organe des Hauptverbandes teilzunehmen.

## **§ 16**

### **Beiträge**

Die Beitragsordnung und die Höhe der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 17**

### **Die Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die die Bücher und die Kassenführung des Hauptverbandes zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten haben.

## **§ 18**

### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Hauptverbandes kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Das Vermögen fließt im Falle der Auflösung den Mitgliedern zu, sofern die den Auflösungsbeschluss fassende Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Bei der Verteilung des Vermögens an die Mitglieder muss deren Anteil am Beitragsaufkommen des Hauptverbandes berücksichtigt werden.



# Geschäftsordnung **Präsidium**

**Geschäftsordnung des Präsidiums des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e. V.;** Stand 21. März 2006. Gemäß § 8 A Nr. 10 der Satzung des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e. V. hat das Präsidium folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Einberufung des Präsidiums**

1. Der Präsident, im Verhinderungsfall ein Vizepräsident als Stellvertreter, beruft die Mitglieder des Präsidiums zu den Sitzungen des Präsidiums ein.
2. Die Sitzungen des Präsidiums sollen in regelmäßigen Zeitabständen stattfinden. Eine Sitzung des Präsidiums ist einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Präsidiums dies verlangen.
3. Die Einladungen zu Präsidialsitzungen sollen in der Regel 2 Wochen vor der Sitzung übermittelt werden.

## **§ 2**

### **Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums**

1. Das Präsidium bestimmt einen Ausschuss für Organisation, Verwaltung und Finanzen, dem ein vom Präsidium mit einfacher Mehrheit gewählter Schatzmeister vorsteht. Misst das Präsidium weiteren bestimmten Sachgebieten im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben besondere Bedeutung bei, so werden diese als Aufgabengebiete festgelegt und von Mitgliedern des Präsidiums in weiteren Präsidialausschüssen übernommen.
2. Im Zusammenhang mit der Führung der Aufgabengebiete stehen den zuständigen Präsidialmitgliedern die entsprechenden Verwaltungsorgane des Hauptverbandes zur Verfügung.
3. Das Präsidium entscheidet über die Zielsetzungen in den Aufgabengebieten.
4. Der Personalausschuss des Präsidiums, der die Personalfragen der leitenden Mitarbeiter (Verträge, Gehälter) behandelt, besteht aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten.

### § 3

#### Vertretung des Präsidiums

1. Der Präsident ist der Sprecher des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e.V. nach außen und des Präsidiums nach innen gegenüber den Verbandsmitgliedern. Er vertritt das Präsidium gegenüber dem Hauptgeschäftsführer.
2. Wenn im Rahmen der Aufgaben des Präsidiums sofortige Entscheidungen notwendig sind, ist der Präsident berechtigt, nach eigenem Ermessen zu handeln. Er hat die übrigen Mitglieder des Präsidiums hiervon unverzüglich zu unterrichten.
3. Ist der Präsident in Fällen allgemeiner Art verhindert, so tritt der amtierende Stellvertreter an seine Stelle. Handelt es sich eindeutig um Fälle aus den Sachgebieten Sozialpolitik, Wirtschaftspolitik oder Technik, Technikpolitik, Spartenpolitik wird der Präsident von dem für das betroffene Sachgebiet zuständigen Vizepräsidenten vertreten.

### § 4

#### Teilnahme an Sitzungen

Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen der Organe des Hauptverbandes und der von ihnen gebildeten Ausschüsse teilzunehmen.

# Geschäftsordnung

## Wirtschaftspolitischer Hauptausschuss

**Geschäftsordnung des Wirtschaftspolitischen Hauptausschusses des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e.V.;** vom 26. August 1976, Stand: 26. Oktober 2005, gemäß § 9 Nr. 6 der Satzung des Hauptverbandes vom Wirtschaftspolitischen Hauptausschuss beschlossen.

### Art. I

#### Zusammensetzung des Wirtschaftspolitischen Hauptausschusses

1. In den aufgrund der §§ 6, 9 der Satzung des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e. V. gebildeten Wirtschaftspolitischen Hauptausschuss entsendet jede für die ordentlichen Mitglieder benannte Region (§ 8 A Nr. 5 der Satzung) zwei, jedes außerordentliche Mitglied einen und die BFA-Konferenz zwei Delegierte.
2. Jeder Delegierte hat bei Abstimmungen eine Stimme.
3. Die Delegierten müssen Unternehmer oder leitende Personen von Mitgliedsfirmen der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitglieder des Hauptverbandes sein und dem Vorstand oder Beirat der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitglieder angehören. Für jeden Delegierten sind zwei Stellvertreter zu benennen. Einer der beiden Stellvertreter kann ein Geschäftsführer sein.  
Im Verhinderungsfalle ist dafür Sorge zu tragen, dass in den Sitzungen des Wirtschaftspolitischen Hauptausschusses jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied des Hauptverbandes sowie die BFA-Konferenz stimmberechtigt vertreten ist. In Ausnahmefällen können Delegierte einem anderen Delegierten ihr Stimmrecht schriftlich übertragen.
4. Die Vorsitzenden der Bundesfachabteilungen und der Ausschüsse, die Geschäftsführer der Mitglieder des Hauptverbandes, der Bundesfachabteilungen und der Kompetenzzentren sowie die Angehörigen der Geschäftsführung des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e.V. haben im Wirtschaftspolitischen Hauptausschuss beratende Stimme.

## **Art. II**

### **Aufgaben des Wirtschaftspolitischen Hauptausschusses**

Der Wirtschaftspolitische Hauptausschuss übernimmt die wirtschaftspolitischen Aufgaben des Hauptverbandes, die ihm das Präsidium aufgrund seiner Richtlinienkompetenz überträgt (§ 8 B Nr. 1 Satz 1) und berät das Präsidium in wirtschaftspolitischen Fragen.

## **Art. III**

### **Einberufung und Beschlussfassung des Wirtschaftspolitischen Hauptausschusses**

1. Der Wirtschaftspolitische Hauptausschuss wird nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, vom Vorsitzenden bzw. auf seine Veranlassung von der Geschäftsführung des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e. V. einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Wirtschaftspolitischen Hauptausschusses muss dieser jederzeit einberufen werden.
2. Die Einberufung soll möglichst mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe einer Tagesordnung erfolgen.
3. Der Wirtschaftspolitische Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Eine Beschlussfassung in Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung nicht vorgesehen sind, darf nur in eiligen Ausnahmefällen erfolgen und nur dann, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

## **Art. IV**

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

1. Der Wirtschaftspolitische Hauptausschuss wählt einen Vorstand. Dieser setzt sich aus einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Vorstandsmitglieder zusammen. Der Vorsitzende und die anderen Mitglieder des Vorstandes werden vom Wirtschaftspolitischen Hauptausschuss in geheimer Abstimmung gewählt. Der Vorstand soll die Regionen und die unterschiedlichen Unternehmensgrößen repräsentieren. Wird der Delegierte ei-

nes Mitglieds des Hauptverbandes zum Vorsitzenden gewählt, so verliert er seine Delegierteneigenschaft.

2. Der Vorsitzende des Wirtschaftspolitischen Hauptausschusses ist gleichzeitig der Vorsitzende des Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt einer der stellvertretenden Vorsitzenden den Vorsitz.
3. Der Vorsitzende des Wirtschaftspolitischen Hauptausschusses ist in dieser Eigenschaft Präsidiumsmitglied und Vizepräsident des Hauptverbandes (§ 8 A Nr. 4 der Satzung).

## **Art. V** **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand des Wirtschaftspolitischen Hauptausschusses hat die Grundsätze und Richtlinien der Wirtschaftspolitik zu entwickeln und in entscheidungsreifen Vorschlägen dem Wirtschaftspolitischen Hauptausschuss zur Beratung und zur Beschlussfassung vorzulegen (Art. II).
2. Der Vorstand hat darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Sitzungen des Wirtschaftspolitischen Hauptausschusses
  - b) Vertretung der im Wirtschaftspolitischen Hauptausschuss erzielten Ergebnisse gegenüber dem Präsidium des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e. V.
  - c) Verhandlungen des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e.V. in wirtschaftspolitischen Angelegenheiten mit Vertretern von Politik, Auftraggebern, Behörden, Verbänden und sonstigen Organisationen.

## **Art. VI** **Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand des Wirtschaftspolitischen Hauptausschusses ist vom Vorsitzenden in aller Regel vor der Sitzung des Präsidiums, auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, jederzeit einzuberufen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **Art. VII** **Ausschüsse und Kommissionen**

1. Die Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Wirtschaftspolitischen Hauptausschuss berufen.  
In Fällen der Eilbedürftigkeit kann der Vorstand von sich aus Unterausschüsse einsetzen, die der nachfolgenden Billigung des Wirtschaftspolitischen Hauptausschusses bedürfen.
2. Die Beratungsergebnisse der Ausschüsse und Verhandlungsergebnisse der Kommissionen sind dem Wirtschaftspolitischen Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **Art. VIII** **Sitzungsniederschrift**

1. Über jede Sitzung des Wirtschaftspolitischen Hauptausschusses ist eine vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen, die den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des Hauptverbandes sowie den Mitgliedern des Präsidiums und des Wirtschaftspolitischen Hauptausschusses in Abschrift sowie den Vorsitzenden der Bundesfachabteilungen und Ausschüsse zuzustellen ist. Der Wirtschaftspolitische Hauptausschuss kann für die Versendung im Einzelfall eine abweichende Regelung beschließen.
2. Einwendungen gegen die Fassung der Niederschrift müssen innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich erhoben werden. Über Einwendungen wird in der nächsten Sitzung beschlossen. Werden innerhalb der Frist keine Einwendungen erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt. Dies ist spätestens in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

## **Art. IX** **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am 26. Oktober 2005 in Kraft.

# Geschäftsordnung

## Sozialpolitische Vertretung

**Geschäftsordnung der Sozialpolitischen Vertretung des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e.V.;** vom 1. Dezember 2005, beschlossen von der Sozialpolitischen Vertretung gemäß § 10 Nr. 7 der Satzung des Hauptverbandes.

### Art. I

#### Zusammensetzung der Sozialpolitischen Vertretung

1. In die auf Grund der §§ 6, 10 der Satzung des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e.V. gebildete Sozialpolitische Vertretung (SPV) entsendet jede für ordentliche Mitglieder benannte Region drei, jedes außerordentliche Mitglied einen und die BFA-Konferenz zwei Delegierte.
2. Jeder Delegierte hat bei Abstimmungen eine Stimme.
3. Die Delegierten müssen Unternehmer oder leitende Personen von Mitgliedsfirmen der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitglieder des Hauptverbandes sein und sollen, sofern sie nicht Vorsitzende der Sozialpolitischen Ausschüsse sind, dem Vorstand oder Beirat der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitglieder bzw. dem Vorstand der entsendenden Bundesfachabteilungen angehören.  
Für jeden Delegierten sind zwei Stellvertreter zu benennen.  
Im Verhinderungsfalle ist dafür Sorge zu tragen, dass in den Sitzungen der Sozialpolitischen Vertretung jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied des Hauptverbandes sowie die BFA-Konferenz stimmberechtigt vertreten ist. In Ausnahmefällen können Delegierte einem anderen Delegierten ihr Stimmrecht schriftlich übertragen.
4. Die Vorsitzenden der Bundesfachabteilungen und der Ausschüsse, die Geschäftsführer der Mitglieder des Hauptverbandes und der Bundesfachabteilungen sowie die Angehörigen der Geschäftsführung des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e.V. haben in der Sozialpolitischen Vertretung beratende Stimme.

### Art. II

#### Aufgaben der Sozialpolitischen Vertretung

1. Die Sozialpolitische Vertretung hat die Aufgabe, die sozialpolitischen Belange der Mitglieder des Hauptverbandes wahrzunehmen, die von grundsätzlicher oder nicht nur bezirklicher Bedeutung sind.

2. Beschlüsse der Sozialpolitischen Vertretung in Fragen, die Gegenstand tarifvertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen mit den Gewerkschaften sind oder werden, sind für die Mitglieder des Hauptverbandes bindend, soweit es sich um Rahmenregelungen handelt, die für den räumlichen Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland gelten oder abgeschlossen werden.
3. Die Sozialpolitische Vertretung kann einheitliche Richtlinien für den Abschluss bezirklicher Tarifverträge oder Vereinbarungen beschließen, um die Bezirkstarife innerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufeinander abzustimmen. Beabsichtigt ein Mitglied des Hauptverbandes von diesen Richtlinien abzuweichen, so hat es dies unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Solange eine Beratung hierüber mit dem Vorstand, die unverzüglich zu erfolgen hat, nicht stattgefunden hat, sind alle Mitglieder des Hauptverbandes gehalten, keine Vereinbarungen abzuschließen.
4. Beschlüsse der Sozialpolitischen Vertretung in sozialpolitischen Fragen, die nicht Gegenstand einer tarifvertraglichen Regelung oder sonstigen Vereinbarung sind oder werden, haben den Charakter von Empfehlungen an die Mitglieder des Hauptverbandes, von denen diese nicht ohne zwingende Gründe abweichen sollen.
5. Die Sozialpolitische Vertretung bestimmt in Übereinstimmung mit dem Präsidium den Vertreter des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e.V. im Vorstand der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Das Gleiche gilt für die Entsendung von Delegierten in internationale sozialpolitische Organisationen. Die Benennung dieser Vertreter erfolgt durch das Präsidium.

Soweit im übrigen Vertreter des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e.V. auf sozialpolitischem Gebiet in anderen Organisationen tätig werden sollen, werden sie hierzu von dem Vorstand der Sozialpolitischen Vertretung bestellt bzw. der betreffenden Organisation gegenüber in Vorschlag gebracht. Sind diese Vertreter nach Übernahme ihres Amtes nicht gleichzeitig Mitglieder der Sozialpolitischen Vertretung, so können sie mit beratender Stimme beigezogen werden. Der Vorstand entscheidet, welche Vertreter ständig und welche von Fall zu Fall zu laden sind.

Die gemäß Abs. 1 und 2 bestellten Vertreter des Hauptverbandes sind der Sozialpolitischen Vertretung gegenüber zur Berichterstattung über ihre Tätigkeit verpflichtet.

### **Art. III**

## **Einberufung und Beschlussfassung der Sozialpolitischen Vertretung**

1. Die Sozialpolitische Vertretung wird nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate, vom Vorsitzenden bzw. auf seine Veranlassung von der Geschäftsführung des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e.V. einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Sozialpolitischen Vertretung muss sie jederzeit einberufen werden.
2. Die Einberufung soll möglichst mit einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe einer Tagesordnung erfolgen.
3. Die Sozialpolitische Vertretung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Eine Beschlussfassung in Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung nicht vorgesehen sind, darf nur in eiligen Ausnahmefällen erfolgen und nur dann, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, in den Fällen gemäß Art. II Nr. 3 Satz 1 jedoch mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

### **Art. IV**

## **Zusammensetzung des Vorstandes**

1. Die Sozialpolitische Vertretung wählt einen Vorstand. Dieser setzt sich aus einem Vorsitzenden, aus zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern zusammen. Der Vorstand soll die Regionen repräsentieren. Der Vorsitzende und die anderen Mitglieder des Vorstandes werden von der Sozialpolitischen Vertretung in geheimer Abstimmung gewählt. Wird der Delegierte eines Mitglieds des Hauptverbandes zum Vorsitzenden gewählt, so verliert er seine Delegierteneigenschaft.
2. Der Vorsitzende der Sozialpolitischen Vertretung ist gleichzeitig der Vorsitzende des Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt einer der stellvertretenden Vorsitzenden den Vorsitz.

## **Art. V** **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand der Sozialpolitischen Vertretung hat die Grundsätze und Richtlinien der Sozialpolitik zu entwickeln und in entscheidungsreifen Vorschlägen der Sozialpolitischen Vertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
2. Der Vorstand hat darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Sitzungen der Sozialpolitischen Vertretung;
  - b) Abstimmung in sozialpolitischen Fragen mit dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V. und mit anderen in- und ausländischen Organisationen;
  - c) Verhandlungen des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e.V. mit den Gewerkschaften;
  - d) Verhandlungen des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e.V. in sozialpolitischen Angelegenheiten mit öffentlichen Stellen;
  - e) Herbeiführung eines Ausgleichs zwischen der Sozialpolitischen Vertretung und den Mitgliedern des Hauptverbandes gem. Art. II Ziff. 3.

## **Art. VI** **Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand der Sozialpolitischen Vertretung ist vom Vorsitzenden in aller Regel einmal im Kalendervierteljahr, auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern jederzeit einzuberufen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **Art. VII** **Ausschüsse und Kommissionen**

1. Die Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Sozialpolitischen Vertretung berufen.

In Fällen der Eilbedürftigkeit kann der Vorstand von sich aus Unterausschüsse einsetzen, die der nachfolgenden Billigung der Sozialpolitischen Vertretung bedürfen.

2. Zur Prüfung arbeitsrechtlicher Fragen steht der Sozialpolitischen Vertretung als Ausschuss ein Arbeitsrechtlicher Arbeitskreis (ARAK) zur Verfügung, dessen Mitglieder vom Vorstand der Sozialpolitischen Vertretung berufen werden.
3. Zur laufenden Abstimmung sozialpolitischer Fragen mit dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V. wird ein ständiger Koordinierungsausschuss gebildet. Er besteht aus vier Mitgliedern des Vorstandes und dem Leiter der Hauptabteilung Gesellschaftspolitik.
4. Die Sozialpolitische Vertretung sowie der Vorstand können darüber hinaus zur Bearbeitung von Spezialfragen weitere Unterausschüsse berufen.
5. Die Sozialpolitische Vertretung bestimmt die Mitglieder von Kommissionen für Verhandlungen mit den Gewerkschaften und legt deren Aufgaben fest.
6. Die Beratungsergebnisse der Ausschüsse und Verhandlungsergebnisse der Kommissionen sind der Sozialpolitischen Vertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **Art. VIII**

### **Vertretung des Berufsausbildungsausschusses**

An den Sitzungen der Sozialpolitischen Vertretung kann ein vom Berufsausbildungsausschuss des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e.V. benannter Vertreter teilnehmen. Er hat die Aufgabe, die Belange des Berufsausbildungsausschusses in der Sozialpolitischen Vertretung wahrzunehmen. Trifft die Sozialpolitische Vertretung eine Entscheidung, die mit der Auffassung des Vertreters des Berufsausbildungsausschusses nicht übereinstimmt, so ist eine gemeinsame Beratung beider Gremien herbeizuführen.

## **Art. IX**

### **Sitzungsniederschrift**

1. Über jede Sitzung der Sozialpolitischen Vertretung ist eine vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen, die

den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des Hauptverbandes, den Mitgliedern des Präsidiums und der Sozialpolitischen Vertretung sowie den Vorsitzenden der Bundesfachabteilungen und Ausschüsse in Abschrift zuzustellen ist. Die Sozialpolitische Vertretung kann für die Versendung im Einzelfall eine abweichende Regelung beschließen.

2. Einwendungen gegen die Fassung der Niederschrift müssen innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich erhoben werden. Über Einwendungen wird in der nächsten Sitzung beschlossen. Werden innerhalb der Frist keine Einwendungen erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt. Dies ist spätestens in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

## **Art. X** **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am 1. Dezember 2005 in Kraft.

# Geschäftsordnung

## Hauptausschuss Technik

**Geschäftsordnung des Hauptausschusses Technik des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e.V.**, am 25. September 1998 in Berlin gemäß § 11 Nr. 6 der Satzung des Hauptverbandes vom Hauptausschuss Technik beschlossen, zuletzt geändert am 19. Oktober 2005 in Berlin.

### Art. I

#### Zusammensetzung des Hauptausschusses Technik

1. In den aufgrund der §§ 6 und 11 der Satzung des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e. V. gebildeten Hauptausschuss Technik entsendet jede für die ordentlichen Mitglieder benannte Region (§ 8 A Nr. 5 der Satzung) zwei Delegierte, jedes außerordentliche Mitglied einen Delegierten.
2. Die Belange der Bundesfachabteilungen werden durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der BFA-Konferenz (§ 12 Nr. 9 der Satzung) sowie durch weitere vier von der BFA-Konferenz gewählte Delegierte wahrgenommen.
3. Jeder Delegierte hat bei Abstimmungen eine Stimme.
4. Die Delegierten müssen Unternehmer oder leitende Personen von Mitgliedsfirmen der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitglieder des Hauptverbandes sein und dem Vorstand oder Beirat der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitglieder bzw. dem Vorstand eines technischen Gremiums der Mitglieder oder des Hauptverbandes angehören.

Im Verhinderungsfalle ist dafür Sorge zu tragen, dass in den Sitzungen des Hauptausschusses Technik jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied des Hauptverbandes sowie die BFA-Konferenz stimmberechtigt vertreten ist. In Ausnahmefällen können Delegierte einem anderen Delegierten ihr Stimmrecht schriftlich übertragen.

5. Die weiteren Vorsitzenden der Bundesfachabteilungen, die Vorsitzenden der technischen Ausschüsse des Hauptverbandes und des Deutschen Beton- und Bautechnik-Vereins E.V., die Geschäftsführer der Mitglieder des Hauptverbandes und der Bundesfachabteilungen sowie die Angehörigen der Geschäftsführung des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e.V. haben im Hauptausschuss Technik beratende Stimme.

## **Art. II**

### **Aufgaben des Hauptausschusses Technik**

1. Der Hauptausschuss Technik übernimmt im Rahmen der Richtlinienkompetenz des Präsidiums (§ 11 Nr. 1 der Satzung) die technischen und technikpolitischen Aufgaben des Hauptverbandes, die von grundsätzlicher oder nicht nur regionaler Bedeutung sind. Darüber hinaus obliegt ihm die Beratung des Präsidiums in technischen und technikpolitischen Fragen.
2. Misst der Hauptausschuss Technik bestimmten Sachgebieten besondere Bedeutung bei, so werden diese als Aufgabengebiete festgelegt, die in dazu gegebenenfalls einzusetzenden Ausschüssen und Kommissionen zu bearbeiten sind.
3. Kann aus sachlichen oder fachlichen Gründen kein Mitglied des Hauptausschusses Technik den Vorsitz eines entsprechenden Arbeitsgremiums übernehmen, so ist der Vorstand berechtigt, diese Aufgabe zu delegieren.

## **Art. III**

### **Einberufung und Beschlussfassung des Hauptausschusses Technik**

1. Der Hauptausschuss Technik wird nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, vom Vorsitzenden bzw. auf seine Veranlassung von der Geschäftsführung des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e. V. einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses Technik muss dieser jederzeit einberufen werden.
2. Die Einberufung soll möglichst mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe einer Tagesordnung erfolgen.
3. Der Hauptausschuss Technik ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Eine Beschlussfassung in Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung nicht vorgesehen sind, darf nur in eiligen Ausnahmefällen erfolgen und nur dann, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

## **Art. IV**

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

1. Der Hauptausschuss Technik wählt einen Vorstand. Dieser setzt sich aus einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorsitzende und die anderen Mitglieder des Vorstandes werden vom Hauptausschuss Technik in geheimer Abstimmung gewählt. Der Vorstand soll die Regionen und die unterschiedlichen Unternehmensgrößen repräsentieren.
2. Der Vorsitzende des Hauptausschusses Technik ist gleichzeitig der Vorsitzende des Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt einer der stellvertretenden Vorsitzenden den Vorsitz.
3. Der Vorsitzende des Hauptausschusses Technik ist in dieser Eigenschaft Präsidiumsmitglied und Vizepräsident des Hauptverbandes (§ 8 A Nr. 4 der Satzung).

## **Art. V**

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand des Hauptausschusses Technik hat die Grundsätze und Richtlinien der Technikpolitik zu entwickeln und in entscheidungsreifen Vorschlägen dem Hauptausschuss Technik zur Beratung und zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Der Vorstand hat darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Inhaltliche Vorbereitung der Sitzungen des Hauptausschusses Technik,
  - b) Vertretung der im Hauptausschuss Technik erzielten Ergebnisse gegenüber dem Präsidium des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e. V. und dem Vorstand des Deutschen Beton- und Bautechnik-Vereins E.V.,
  - c) Verhandlungen des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e.V. in technischen und technikpolitischen Angelegenheiten mit Vertretern von Politik, Auftraggebern, Behörden, Verbänden und sonstigen Organisationen.

## **Art. VI**

### **Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand des Hauptausschusses Technik ist vom Vorsitzenden in aller Regel vor der Sitzung des Präsidiums, auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, jederzeit einzuberufen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **Art. VII**

### **Ausschüsse und Kommissionen**

1. Für spezielle Aufgaben können vom Hauptausschuss Technik Ausschüsse bzw. Kommissionen eingesetzt werden (siehe Art. II Nr. 2).
2. Die Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Hauptausschuss Technik berufen.  
In Fällen der Eilbedürftigkeit kann der Vorstand von sich aus Unterausschüsse einsetzen, die der nachfolgenden Billigung des Hauptausschusses Technik bedürfen.
3. Die Beratungsergebnisse der Ausschüsse und Verhandlungsergebnisse der Kommissionen sind dem Hauptausschuss Technik zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **Art. VIII**

### **Sitzungsniederschrift**

1. Über jede Sitzung des Hauptausschusses Technik ist eine vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen, die den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des Hauptverbandes sowie den Mitgliedern des Präsidiums und des Hauptausschusses Technik sowie den Vorsitzenden und Geschäftsführern der Bundesfachabteilungen und technischen Ausschüsse in Abschrift zuzustellen ist. Der Hauptausschuss Technik kann für die Versendung im Einzelfall eine abweichende Regelung beschließen.

2. Einwendungen gegen die Fassung der Niederschrift müssen innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich erhoben werden. Über Einwendungen wird in der nächsten Sitzung beschlossen. Werden innerhalb der Frist keine Einwendungen erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt. Dies ist spätestens in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

## **Art. IX** **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung des Hauptausschusses Technik tritt am 19. Oktober 2005 in Kraft.



# Geschäftsordnung

## Bundesfachabteilungen

**Geschäftsordnung für die Bundesfachabteilungen des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e.V.;** vom Präsidium gemäß § 12 Nr. 7 der Satzung des Hauptverbandes am 27. August 1976 erlassen. Zuletzt geändert am 21. März 2006.

### Art. I

#### Name der Fachabteilungen

1. Die Fachabteilungen des Hauptverbandes führen die Bezeichnung: "Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. Bundesfachabteilung X"
2. Bundesarbeitskreise, die nach § 12 Nr. 2 der Satzung des Hauptverbandes errichtet werden können, führen die Bezeichnung: "Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. Bundesfachabteilung X Bundesarbeitskreis Y"

### Art. II

#### Zweck und Aufgaben

1. Die Bundesfachabteilungen und deren Bundesarbeitskreise sind dazu bestimmt, die fachlichen Interessen der bauindustriellen Unternehmen bestimmter Fachrichtungen zu vertreten.  
Sie unterliegen der Aufsicht des Präsidiums des Hauptverbandes.  
Das Präsidium verpflichtet sich, bei überfachlichen Grundsatzfragen Einvernehmen mit den Bundesfachabteilungen herbeizuführen.
2. Die Bundesfachabteilungen bearbeiten ihre Angelegenheiten mit Unterstützung der Geschäftsführung des Hauptverbandes. Treten Fragen auf, deren Bedeutung über den Bereich der fachlichen Interessen hinausgeht, so ist der Hauptgeschäftsführer des Hauptverbandes auf Wunsch der Bundesfachabteilungen verpflichtet, die federführende Bearbeitung nach Abstimmung mit den Belangen der Bundesfachabteilung bzw. des Bundesarbeitskreises und unter deren Beteiligung zu übernehmen.
3. Die Beschlüsse der Bundesfachabteilungen sind, soweit es sich nicht um Spezialfragen der jeweiligen Fachrichtung handelt, erst nach Billigung durch das Präsidium bindend. Werden vom Präsidium binnen eines Monats seit Eingang keine Einwendungen gegen einen Beschluss erhoben, der nach § 12 Nr. 6, Abs. 2 der Satzung einer Billigung des Präsidiums bedarf, so gilt er als gebilligt.

### **Art. III**

## **Mitgliedschaft**

1. Bundesfachabteilungen, die auf Landes- bzw. Regionalfachabteilungen aufgebaut sind, bestehen aus deren Vertretern.
2. Bei Bundesfachabteilungen ohne regionalem Unterbau bilden die in ihnen zusammengeschlossenen Mitgliedsunternehmen der Landesverbände aus einer Fachrichtung die Bundesfachabteilung. Die Mitgliedschaft wird von den Vertretern der verbandsbereichsweise in Landes- oder Regionalfachabteilungen zusammengefassten Unternehmen einer Fachrichtung oder von sämtlichen, der Fachrichtung angehörenden Unternehmen wahrgenommen.
3. Die Geschäftsführer der ordentlichen Mitglieder des Hauptverbandes haben Teilnahmerecht mit beratender Stimme.

### **Art. IV**

## **Zugehörigkeit von Mitgliedern**

Über die Zugehörigkeit von Unternehmen zu einer Bundesfachabteilung entscheidet der Vorsitzende dieser Bundesfachabteilung im Benehmen mit dem zuständigen Landesverband.

Im Falle der Ablehnung entscheidet auf Antrag des Unternehmens das Präsidium des Hauptverbandes nach Anhörung des Vorsitzenden der Bundesfachabteilung und des Vorsitzenden des zuständigen Landesverbandes.

Die Entscheidung kann im schriftlichen Verfahren ergehen.

### **Art. V**

## **Organe der Bundesfachabteilungen**

Die Organe der Bundesfachabteilungen sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **Art. VI**

### **Die Mitgliederversammlung**

#### **1. Zusammensetzung**

- a) Bei Bundesfachabteilungen, die auf Landes- bzw. Regionalfachabteilungen aufgebaut sind, besteht die Mitgliederversammlung aus den Vertretern der Landes- bzw. Regionalfachabteilungen. Jede Landesfachabteilung entsendet einen Vertreter. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, einer oder mehreren Landes- bzw. Regionalfachabteilungen wegen ihrer besonderen Verhältnisse mehr als einen Vertreter zuzubilligen.
- b) Bei Bundesfachabteilungen ohne regionalem Unterbau besteht die Mitgliederversammlung nach Ermessen der Bundesfachabteilung aus den Vertretern der verbandsbereichsweise zusammengefassten Unternehmen einer Fachrichtung oder aus sämtlichen, der Fachrichtung angehörenden Unternehmen.
- c) Bei der Bundesfachabteilung Eisenbahnoberbau entsenden die Landesfachabteilungen bzw. Landesverbände insgesamt 40 Delegierte. Die Zahl der Delegierten je Landesverband entspricht dem Stimmgewicht der Landesverbände in der Mitgliederversammlung des Hauptverbandes.

#### **2. Wahl der Vertretung**

Die Vertreter der Bundesfachabteilungen mit regionalem Unterbau werden von den Landes- bzw. Regionalfachabteilungen gewählt.

#### **3. Aufgaben**

- a) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die grundsätzliche Behandlung der der Bundesfachabteilung obliegenden Aufgaben.
- b) Sie wählt einen Vorsitzenden, dessen zwei Stellvertreter sowie weitere Vorstandsmitglieder. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, sofern die Sitzungsteilnehmer nicht etwas anderes beschließen.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen Inhaber oder leitende Mitarbeiter eines der Fachrichtung angehörenden Unternehmens sein oder gewesen sein.

- c) Sie wählt ihren Vertreter für die Mitgliederversammlung des Hauptverbandes.
- d) Die Bundesfachabteilungen haben das Recht, Anträge an das Präsidium und an die Mitgliederversammlung des Hauptverbandes zu stellen.

#### **4. Einberufung und Beschlussfassung**

- a) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung soll unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen erfolgen.

Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung dies verlangt.

Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung.

- b) Jeder Vertreter in der Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Ein Vertreter kann seine Stimme mittels schriftlicher Vollmacht auf einen anderen stimmberechtigten Vertreter übertragen.
- c) Es wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- d) Über die Art der Abstimmung (Abstimmungsmodus) beschließt die Mitgliederversammlung.

### **Art. VII Der Vorstand**

Der Vorstand der Bundesfachabteilung bestimmt die im Einzelfall von der Bundesfachabteilung durchzuführenden Maßnahmen, sofern nicht Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorliegen.

### **Art. VIII Bundesarbeitskreise**

Für Bundesarbeitskreise gelten die Bestimmungen für Bundesfachabteilungen entsprechend.

## **Art. IX**

### **Ausschüsse**

1. Zur Behandlung besonderer Angelegenheiten kann die Mitgliederversammlung der Bundesfachabteilung Ausschüsse bilden, die dem Vorstand beratend zur Seite stehen.
2. Jeder Ausschuss wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

## **Art. X**

### **Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung einer Bundesfachabteilung obliegt einem vom Hauptgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Bundesfachabteilung zu bestellenden Geschäftsführer.
2. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Bundesfachabteilung, ihrer Organe und Ausschüsse sowie der Bundesarbeitskreise mit beratender Stimme teil. Er ist den Organen der Bundesfachabteilung für die Führung der Geschäfte verantwortlich und führt ihre Beschlüsse durch.
3. Der Geschäftsführer hat den Hauptverband über alle Sitzungstermine der Bundesfachabteilung, ihrer Ausschüsse sowie der Bundesarbeitskreise rechtzeitig zu unterrichten.
4. Der Geschäftsführer informiert regelmäßig alle Mitglieder der Bundesfachabteilung sowie die Landesverbände über die Arbeit der Bundesfachabteilung und deren Ausschüsse sowie der Bundesarbeitskreise.

## **Art. XI**

### **Die Vertretung in den Organen des Hauptverbandes**

Die Delegierten der Bundesfachabteilungen in der Mitgliederversammlung des Hauptverbandes, im Wirtschaftspolitischen Hauptausschuss, in der Sozialpolitischen Vertretung und im Hauptausschuss Technik müssen Inhaber oder leitende Mitarbeiter eines der Fachrichtung angehörenden Unternehmens sein oder gewesen sein und dem Vorstand der Bundesfachabteilung angehören.

## **Art. XII**

### **Mittelaufbringung**

Über die Aufbringung der Mittel der Bundesfachabteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung des Hauptverbandes auf Vorschlag des Präsidiums bei der Verabschiedung des Haushaltsplanes.



**DIE DEUTSCHE  
BAUINDUSTRIE**

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.  
Kurfürstenstraße 129 · 10785 Berlin  
E-Mail [bauind@bauindustrie.de](mailto:bauind@bauindustrie.de)  
[www.bauindustrie.de](http://www.bauindustrie.de)